

Hundesteuersatzung der Stadt Wadern

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt I Seite 172) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt Seite 2393), hat der Stadtrat der Stadt Wadern am 13. November 2014 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerfreiheit
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Zwingersteuer
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer
- § 10 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 11 Anrechnung von Steuerbeträgen
- § 12 Auskunftspflicht
- § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der/die HalterIn. HundehalterIn ist derjenige, der das Tier in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat und es in eigenem Interesse für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) behalten möchte.
Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als HundehalterIn gilt auch, wer einen oder mehrere Hunde in Pflege, auf Probe, zur Verwahrung oder zum Anlernen hält. Kann nicht nachgewiesen werden, dass der Hund/die Hunde bereits in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird/werden, hat Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Probe, Verwahrung oder das Anlernen des Hundes/der Hunde den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen oder mehrere Hunde halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, dass für die Zahlung der Hundesteuer verantwortlich ist.
- (5) Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft und sind zu versteuern, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Stadtverwaltung Wadern, Ortspolizeibehörde, übergeben werden.

- (6) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden oder Städten der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde oder Stadt steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer richtet sich nach der Anzahl und Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich für
- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. den ersten Hund | 72,00 Euro (6,00 Euro/Monat) |
| 2. den zweiten Hund | 120,00 Euro (10,00 Euro/Monat) |
| 3. und jeden weiteren Hund | 240,00 Euro (20,00 Euro/Monat) |
| 4. den ersten <u>gefährlichen</u> Hund | 250,00 Euro (20,83 Euro/Monat) |
| 5. und jeden weiteren <u>gefährlichen</u> Hund | 500,00 Euro (41,67 Euro/Monat) |
- (2) Hunde, die steuerfrei (§ 3) oder steuerbefreit (§ 4) gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 bis 7), gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten:
1. Hunde, die nach § 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland behandelt werden.
Welcher Hund als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gilt, bestimmt im Einzelfall die Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern.
 2. Hunde der Rassen:
 - a) American Staffordshire Terrier
 - b) American Pitbull Terrier
 - c) Staffordshire Bullterrier
 sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.
- (4) Hundehaltern gefährlicher Hunde nach Abs. 3 wird grundsätzlich keine Steuervergünstigung nach den §§ 3 bis 7 gewährt.
- (5) Soweit für Hunde nach Abs. 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht oder nicht mehr zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer nach Abs. 1, Nr. 1 bis 3 erfolgen.

§ 3 Steuerfreiheit

- (1) Hunde, dessen HalterIn sich nicht länger als drei Monate in der Stadt Wadern aufhalten, müssen nicht angemeldet werden und sind steuerfrei, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Hund/die Hunde in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits angemeldet ist/sind.
- (2) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind, sind nicht anzumelden und steuerfrei.
Es müssen ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seine Hundehalterin/seinen Hundehalter geführt und der Stadt Wadern auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden,
 2. Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind,
 3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden,
 4. Diensthunde der Forstbeamten sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gerichtlich vereidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Landesbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl,
 5. Diensthunde der Jagdaufseher im Sinne des Bundesjagdgesetzes, wenn sie eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden.
 6. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden:
 - a) ab 10 Tieren gleicher Art: 1 Hund,
 - b) ab 25 Tieren gleicher Art: 2 Hunde,
 - c) ab 50 Tieren gleicher Art: 3 Hunde.
 7. Hunde, die als Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.
 8. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung wird von einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „H“, „BL“ und „GL“ abhängig gemacht.
- (2) Die jeweiligen erforderlichen Nachweise sind dem Steueramt der Stadt Wadern vorzulegen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 angegebenen Satzes ermäßigt für:
1. Hunde, die unmittelbar aus Tierheimen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder einer ähnlichen Einrichtung des Tierschutzes übernommen worden sind. Die Übernahme des Hundes/der Hunde ist nachzuweisen.
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden räumlich mehr als 200 Meter entfernt liegen.
 3. Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräten erforderlich sind.
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 5. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 6. Melde- Sanitäts- und Gebrauchshunde, welche die von den zuständigen Fachorganisationen vorgeschriebene Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen. Gebrauchshunde sind Jagd-, Wach- und Schutz- sowie Servicehunde.
- (2) Die jeweiligen erforderlichen Nachweise sind dem Steueramt der Stadt Wadern vorzulegen.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise einzutragen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der in § 2 Absatz 1 angegebenen Steuersätze, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten gänzlich von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass
 - a) für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind.
 - b) ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist.
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers bei der Stadtverwaltung gemeldet werden.
 - d) bei Antragstellung Bescheinigungen der Fachorganisationen, bei denen die Hunde eingetragen sind (Abs.1), über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist vom/von dem/der HundehalterIn binnen zwei Wochen nach der Anschaffung oder dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung zu stellen und behält so lange seine Gültigkeit, wie die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (2) Eine Steuervergünstigung kann nicht rückwirkend gewährt werden, auch dann nicht, wenn die Voraussetzung für die Vergünstigung der Steuer bereits vorgelegen hat. Wird jedoch die rechtzeitig beantragte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Hundesteuer dann Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Gewährung der Steuerermäßigung oder -befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so hat der/die HundehalterIn oder eine von ihr/ihm beauftragte Person dies binnen zwei Wochen nach Eintritt des Fortfallens der Voraussetzungen der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monat alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt der/dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt.

- (2) Bei Zuzug eines/einer HundehalterIn aus einer anderen Gemeinde oder Stadt entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des laufenden Kalenderjahres beginnt – anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Für die Hundesteuer gelten in der Regel folgende Fälligkeiten:
15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November des aktuellen Kalenderjahres zu je einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages.
Abweichend davon gelten die auf dem Steuerbescheid ausgewiesenen Fälligkeiten.
- (3) Die Hundesteuer kann für das ganze Rechnungsjahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Wer mit einem bereits in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen erwirbt, der kann die Anrechnung der bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der/die HundehalterIn ist verpflichtet, den Hund/die Hunde innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund/die Hunde ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund/die Hunde drei Monate alt geworden ist/sind, beim Steueramt anzumelden.
Wer einen oder mehrere Hunde in Pflege, auf Probe, zur Verwahrung oder zum Anlernen hält, hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, beim Steueramt anzuzeigen.
Im Falle eines Zuzuges aus einer anderen Gemeinde oder Stadt ist der/die HundehalterIn gehalten, den Hund/die Hunde innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt anzumelden.
- (2) Der/die HundehalterIn hat den Hund/die Hunde innerhalb von zwei Wochen, nach Veräußerung oder Abschaffung, nachdem der Hund/die Hunde abhandengekommen oder eingegangen ist/sind oder nachdem der/die HalterIn aus der Gemeinde verzogen ist, bei der Stadt Wadern – Steueramt – abzumelden.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarke/n werden dem/der HundehalterIn kostenlos ausgehändigt. Der/die HundehalterIn hat dafür zu sorgen, dass der Hund/die Hunde eine gültige Steuermarke sichtbar am Halsband oder der Hundeleine trägt/tragen. Die Hundesteuermarke verliert ihre Gültigkeit mit dem Ende der Steuerpflicht. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

Ist diese nicht mehr vorhanden, so ist dem/der HundehalterIn ein Betrag in Höhe eines Viertels der Steuer nach § 2, Abs.1, Nr.1 in Rechnung zu stellen. Ein Verlust der Marke ist unverzüglich mitzuteilen, die neue Steuermarke wird gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 10,00 € ausgehändigt.

§ 11 Anrechnung von Steuerbeträgen

Wer einen bereits in einer Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, kann gegen Vorlage der Steuerquittung oder der Steuermarke die Anrechnung der bereits entrichteten, auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen StellvertreterIn ist verpflichtet, der Stadtverwaltung oder den von ihr beauftragten Bediensteten wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter bzw. Eigentümer zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- bzw. Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter sowie die Haushalts- bzw. Betriebsvorstände und die Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Unterlagen verpflichtet. Die von der Stadtverwaltung gesetzte Frist ist einzuhalten. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 11) wird hierdurch nicht berührt.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wadern ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden oder Städte bekanntgeworden, durch die Stadt Wadern zulässig. Die Stadt Wadern darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 in der jeweils gültigen Fassung zulässig

§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als HundehalterIn,
 1. einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
 2. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. entgegen § 13 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungs-, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen des § 13, Abs. 2 die von der Stadt Wadern übersandten Unterlagen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), verfolgt und geahndet.
- (4) Soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, finden zur Durchsetzung von Maßnahmen und Anordnungen nach dieser Satzung die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wadern, den 13. November 2014

Der Bürgermeister der Stadt Wadern

Jochen Kuttler

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12, Abs. 3 KSVG öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 12, Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.